

Zauneidechse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Europäische Vogelart:	☐	Art des Anhangs IV: ☒
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☐ günstig	☐ günstig
	☒ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Habitat trocken-warm, strukturreich mit vegetationsarmen Stellen zum Aufheizen und Versteckmöglichkeiten (Gesteinsspalten, Erdlöcher, dichtere Vegetation o.ä.); essentiell: grabbares Substrat für die Eiablage. Minimumareal 3-4 ha/Population; ganzjährig genutzt; mobile Art (bis 4 km/ Jahr wandernd, Artensteckbrief NRW). Winterruhe Oktober-März, Eiablage ca. Juni; Jungtiere ab August (Artensteckbrief NRW). Typische Art für Abbaustätten, insbesondere in reiferen Stadien, trockener Raine, lückiger Brachen; bei zu starker Sukzession zurückgehend.	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
	Die Zauneidechse besiedelt die schon reifer entwickelten Abbaugelände der stillgelegten Steinbrüche: Es handelt sich um den Südostrand des westlichen ehemaligen Steinbruchs mit Ruderalvegetation und angrenzenden Felsenbiotop und um den Südwestrand des östlichen ehemaligen Steinbruchs, der mit Feldgehölzen bestanden ist in kleinerer bis mittlerer Populationsstärke. In der näheren Umgebung existieren keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse. Die Art profitierte von der Anlage der Steinbrüche.	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	Lokale Population = Steinbrüche bei Maria Hochheim. In der näheren Umgebung sind keine anderen geeigneten Habitatstrukturen bekannt. Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK LUBW) ist die Art im Bereich des Neckarbeckens noch weit verbreitet. Erhaltungszustand im Steinbruch 2019 – ungünstig/unzureichend: allenfalls mittelgroße Population in rel. kleinem Habitat (isolierte Population).	

3.4	Kartografische Darstellung	s. Plan „Biototypen und RL-Arten“ U19-0101/1
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Durch den Neuaufschluss (Acker- bzw. Grünlandfläche) wird die Zauneidechse nicht betroffen. Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten: Die vorhandenen Habitate sind in den folgenden Jahren zu schonen, ggf. zu pflegen. Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten.	☐ ja ☒ nein
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Vgl. a), Nahrungshabitate werden von Fortpflanzungsstätten nicht unterschieden.	☐ ja ☒ nein
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Vgl. a)	☐ ja ☒ nein
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonung des Lebensraums der Zauneidechse (s. Maßnahme ZE 1, Kap 2.1)	☒ ja ☐ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)	☒ ja ☐ nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Bei Schonung der vorhandenen Vorkommen bleibt die gegebene ökologische Funktion vorerst erhalten.	☒ ja ☐ nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Durch die Vermeidungsmaßnahmen werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	☐ ja ☒ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja ☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Durch den Neuaufschluss in die Acker- bzw. Grünlandfläche wird die Zauneidechse nicht betroffen.	☐ ja ☒ nein

	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos.	☐ ja	☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonung des Lebensraums der Zauneidechse (s. Maßnahme ZE 1, Kap 2.1)	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	☐ ja	☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Feldlerche

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart:	☒ Art des Anhangs IV: ☐
2. Schutz und Gefährdungstatus	

Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☐ günstig	☐ günstig
	☒ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☒ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Zugvogel (bzw. Kurzstreckenzieher); Habitat offene (wenig Gehölze) Acker- und Grünlandflächen, vorzugsweise mit extensiver Nutzung während der Brutzeit (höherer Bruterfolg). Abstand zu Kulissen wichtig (benötigt wird übersichtliches Gelände) mind. ca. 150 m. Neststandort: bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm, z.B. junges Getreide, Brachflächen; häufig 2 Jahresbruten (SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Reviergröße bei hoher Brutdichte in Optimalgebieten (Mitteleuropa) bei ca. 1 ha (abgeleitet nach HÖLZINGER: Die Vögel BW), bei schlechterer Biotopqualität höher. Abbaustätten kommen im Regelfall nicht als Brutplatz in Frage. Dagegen wirkt sich der Abbaubetrieb nicht störend auf benachbarte Reviere aus: Eigene Beobachtungen belegen Singflüge über benachbarten Abbaugebieten, Nutzung von ruderalen Randstreifen als Nahrungshabitat und Verstecke, Ansitzen auf Begrenzungszäunen. Heimzug i.d.R. ab März, Brutzeit: April-August, Wegzug ab August	

3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im UG mind. 11 Reviere, davon 4 auf der Vorhabensfläche. Im hügeligen Gelände z.T. verringerte Brutdichte.
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = TK25-Blatt 7717 bzw. Naturraum „Obere Gäue“. Durch hohen Anteil von Ackerland ist die Art hier noch rel. häufig (401-1.000 Reviere pro TK25-Blatt (132 km², nach ADEBAR 2014). Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %). Ähnlich dürfte es sich auch, trotz noch vergleichsweise hoher Bestandszahlen, im UG verhalten: Auch hier teilweise intensive Landwirtschaft (Gefährdungsursache). Erhaltungszustand im UG 2019 – ungünstig/unzureichend .
3.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Auf der Vorhabensfläche sind 4 Lerchenreviere von 11 im Gesamt-UG betroffen.
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☒ ja ☐ nein Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein Mind. 7 Reviere bleiben bestehen. Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art auch in der Nähe aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird, wenn die Randstrukturen niedrig bleiben (keine Baumreihen / Baumhecken), Randwälle mit Ruderalvegetation werden von der Art gerne mitgenutzt (eigene Beobachtungen).
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein - Schonung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen durch Vermeidung von zusätzlichen hohen Kulissen (Sichtschutzpflanzungen) am westlichen und nördlichen Vorhabensrand. Damit bleibt der offene Charakter der Landschaft erhalten (s. Maßnahme FL 1, Kap 2.1).
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung von Brachestreifen auf noch nicht beeinträchtigter oder bereits wieder verfüllter Vorhabnesfläche (s. Maßnahme FL 2, Kap 2.2.2). Bei Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind zu vermeiden. Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (11 Reviere im UG). Auch im Rahmen der Rekultivierung entstehen wieder Ackerflächen, die von der Feldlerche besiedelt werden können.	☒ ja ☐ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja ☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Zugvogel: Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.	☐ ja ☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos.	☐ ja ☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja ☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	☐ ja ☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja ☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“	
5 Fazit		
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig	
	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2	

5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Goldammer

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Europäische Vogelart:	☒	Art des Anhangs IV: ☐
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☒ günstig	☐ günstig
	☐ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Steinbruchrändern (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich)	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
	Häufiger Brutvogel im UG, v.a. in Hecken an den Steinbruchrändern; insgesamt 13 Reviere: - 6 Reviere an der Vorhabensfläche (Gehölze) - 5 Reviere im/am Rand des östlich an das Vorhaben angrenzenden Waldbestands	

	- je 1 Revier Erlensee, Feldgehölz in Norden, Wegböschung im Streuobst im Norden
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Vorkommen im UG bzw. TK25-Blatt 7717. Wie auf den meisten TK-Blättern in Baden-Württemberg ist die Art im Blatt 7717 mit 401-1.000 Revieren vertreten (ADEBAR 2014). Dies entspricht einer Brutdichte von 3-7,5 Revieren pro km². Im UG mit dem bevorzugt besiedelten Steinbruchrand beträgt die Brutdichte dagegen 13 Reviere / km². Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20%). Dies dürfte auch für das TK-Blatt 7717 anzunehmen sein, im UG ist die Bestandssituation hingegen noch positiv: Erhaltungszustand im UG 2019 – günstig (lokale Population im engeren Sinne: UG).
3.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein An der Vorhabensfläche liegen 5 Ammerreviere. Die dort vorhandenen Gehölze und Brutplätze werden nicht abgebaut und die Goldammerreviere bleiben erhalten. Die Goldammer brütet auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Steinbrucharbeiten. Ein sechstes Brutrevier der Goldammer liegt in einem Feldgehölz im Südosten der Vorhabensfläche. Mit dem Neuaufschluss wird das Revier an dieser Stelle beseitigt und muss ersetzt werden.
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein Über den in 4.1a beschriebenen Revierverlust erfolgen keine weiteren Eingriffe. Alle anderen 12 Reviere bleiben bestehen. Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art auch in der Nähe aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird.
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Goldammer ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden. Durch die Anlage einer Hecke, werden Ersatzlebensräume geschaffen.	☒ ja	☐ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.	☐ ja	☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos.	☐ ja	☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. (s. Maßnahme VÖG 2, Kap 2.1).	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	☐ ja	☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		

	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
--	--

Waldkauz

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Europäische Vogelart:	☒	Art des Anhangs IV:
☐		
2. Schutz und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status	Deutschland ng (nicht gefährdet)	Baden-Württemberg: ng (nicht gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population ☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht ☐ unbekannt	Baden Württemberg ☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht ☐ unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Standvogel, dämmerungs- und nachtaktiv; Habitat lichte Laub- und Mischwälder mit älterem Baumbestand (Höhlenbrüter, a. Nistkästen), immer häufiger auch im Siedlungsbereich (z.B. Dachböden) (SÜDBECK et al. 2005). Waldkäuze halten langjährig an alten Bruthöhlen fest (HÖLZINGER). 1 Jahresbrut, selten Nachgelege; lange Legezeit, Beginn ab Ende Januar möglich; Ästlinge ab April, überwiegend ab Mitte Mai; Auflösung des Familienverbands ab Ende Juli (SÜDBECK et al.). Der Raumbedarf pro Revier ist rel. klein (in optimalen Lebensräumen 10-12 ha). Die Siedlungsdichten betragen in geeigneten Landschaftsausschnitten i.d.R. 0,5-1,5 Brutpaare / km² (HÖLZINGER). In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Waldkauz als Art mittlerer Lärmempfindlichkeit angegeben (Effektdistanz 500 m). Allerdings sind auch Brutplätze im Siedlungsbereich bekannt. FLADE (1994) gibt geringe Fluchtdistanzen von 10-20 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person).	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
	2 Brutplätze im Wald östlich der Wiederaufnahmefläche.	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Vorkommen im UG bzw. TK25-Blatt 7717. Mit 8-20 Revieren liegt die Art im Blatt 7717 leicht unter dem Durchschnitt Baden Württembergs (ADEBAR 2014). Die höchsten Brutdichten in Deutschland werden im westlichen Bundesgebiet erreicht, innerhalb Baden-Württembergs in den Mittelgebirgsregionen (Schwarzwald, Alb, ADEBAR).	

	Der Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt, auch in Baden-Württemberg. Dies spiegelt sich auch in der Rote-Liste-Einstufung wieder: Einstufung aktuell "nicht gefährdet". Erhaltungszustand der lokalen Population: gemäß der RL BW "grün" = günstig. Diese Verhältnisse sind auf das UG übertragbar (ausreichendes Brutplatz- und Nahrungsflächenangebot in kleinparzellierter Landschaft Wald / Offenland, lange Waldrandlinien.
3.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein Nahrungshabitate des Waldkauzes sind großflächig. Die Eingriffsfläche (ca. 16,9 ha, überwiegend Acker- bzw. Grünland) spielt dabei nur eine geringe Rolle.
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Waldkauz als Art mittlerer Lärmempfindlichkeit angegeben (Effektdistanz 500 m). Mit dem Neuaufschluss findet eine Annäherung des Steinbruchs an die Brutplätze statt (neue Entfernung: 100 m bzw. 140 m). Dabei sind die Brutplätze durch Waldflächen abgeschildert. Die Annäherung des Abbaus geschieht sukzessive, so dass die Möglichkeit einer Gewöhnung besteht: Es ist anzunehmen, dass der Waldkauz nicht von seiner Brutstätte vertrieben wird.
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein Es wird prognostiziert, dass der Waldkauz seine Brutplätze beibehält. Im Gebiet stehen auch ausreichend Ersatzbrutbäume zur Verfügung.
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein Sicherheitshalber sollen mit Annäherung des Gesteinsabbaus 2 Nistkästen in Streuobstbeständen nordöstlich des Vorhabens aufgehängt werden. Der Mindestabstand zwischen den Kästen soll dabei 150 m betragen.

	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kein direkter Eingriff in bestehende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	☐ ja	☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.	☐ ja	☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Vgl. 4.1 c).	☐ ja	☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Klappergrasmücke

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		
Europäische Vogelart:	☒	Art des Anhangs IV: ☐
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☐ günstig	☐ günstig
	☒ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Zugvogel; Bruthabitat: Übergangsbereiche Grün- oder Ödland zu Gehölzrändern, dabei wichtig: dichte Gebüsche in 1-3-m Höhe (gerne auch Nadelbäume); frei stehendes isolierteres Buschwerk kann besiedelt werden, wenn es die nötige Dichte besitzt (in höheren Lagen z.B. Wacholderheiden). Wichtig ist ebenfalls extensive Nutzung im Umkreis, so werden u.a. bevorzugt frühe Sukzessionsstadien mit niedriger Buschvegetation angenommen. Neststandort in 50-200 cm Höhe in dichtem Busch (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Revierdichten sind i.d.R. deutlich geringer als bei Goldammer und Dorngrasmücke 0,1-0,2 BP / 10 ha (HÖLZINGER). Gefährdung insbesondere durch Ausräumung von Hecken und Feldgehölzen in der offenen Landschaft. "Aufräumen" der Landschaft, Beseitigung von "Rand"biotopen wie Rainen, Säumen etc. Heimzug: v.a. April, Brutzeit: Mai-Juli, Wegzug: ab August	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
	2 Reviere im UG: Feldhecke hinter dem östlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Wald und Feldhecke nordöstlich der Vorhabensfläche.	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	Lokale Population = Vorkommen im UG bzw. TK25-Blatt 7717. Verbreitungsschwerpunkt in BW ist die Schwäbische Alb + angrenzende Gebiete. Auf TK-Blatt Weilheim ist die Klappergrasmücke mit 21-50 Revieren für Deutschland unterdurchschnittlich für Baden Württemberg überdurchschnittlich vertreten (ADEBAR 2014). Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %). Dies dürfte auch für das TK-Blatt Weilheim anzunehmen sein, im UG ist die Bestandssituation noch befriedigend: Der Erhaltungszustand im UG ist, angepasst an die Gefährdungssituation landesweit – ungünstig/unzureichend.	
3.4	Kartografische Darstellung	
	s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“	

4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das erste Brutrevier liegt hinter dem östlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Wald und bleibt somit vom Vorhaben unberührt. Beim zweiten Revier wird der Abbau mit durch den geplanten Neuaufschluss an den Brutplatz heranrücken (Neuer Mindestabstand: 140 m). Klappergrasmückenbruten an Rändern anderer Steinbrüche sind aber bekannt.	☐ ja ☒ nein
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	☐ ja ☒ nein
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja ☒ nein
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)	☒ ja ☐ nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja ☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Die Brutplätze liegen außerhalb der Eingriffsfläche.	☐ ja ☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.	☐ ja ☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja ☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	☐ ja ☒ nein

	Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt ☐ ja ☒ nein	
4.4	Kartografische Darstellung
5 Fazit	
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig
	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Neuntöter

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Europäische Vogelart:	☒	Art des Anhangs IV: ☐
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	Nicht gefährdet	Nicht gefährdet
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☐ günstig	☒ günstig
	☒ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		

3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Langstreckenzieher, erst rel. spät im Brutgebiet eintreffend (Mai > i.d.R. nur 1 Jahresbrut); Bruthabitat: extensiv genutzte Heckengebiete, gern trocken getönt und mit Dornensträuchern; wichtig ist sowohl langgrasige Vegetation als auch lückige oder kurzrasige Vegetation (ermöglicht Insektenjagd auch bei schlechteren Witterungsbedingungen); auch in großflächigen Waldlichtungen (Sturmwurf, Flächenschlag); Charakterart aufgelassener Grenzertragsstandorte; in letztgenannten Habitaten häufig nur vorübergehende Vorkommen (verschwindet bei zu starker Gehölzsukzession). Nur bei genügend Angebot von "Ödland" auch regelmäßig an Steinbruchrändern. Neststandort: Strauch; in Optimalhabitaten hohe Brutdichten möglich (SÜDBECK et al. 2005) (> 10 Reviere / m², HÖLZINGER (1997). Aktionsraum 1-4 ha, Brutdichte 0,4-7 Brutpaare / km², Minimumareal mind. 170 km² pro Population (PAN 2006: Übersicht zur Abschätzung von Minimumarealen). Heimzug: ab April, Hauptlegezeit: Mitte Mai bis Anfang Juni; Abwanderung der Familien aus den Brutgebieten ab Mitte Juli (SÜDBECK et al.)
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im UG mit 2 Revieren vertreten. Das erste Revier liegt in einer Feldhecke nordöstlich der Vorhabensfläche. Das zweite liegt im Feldgehölz des östlichen ehemaligen Abbaugebietes. Die Art profitiert von solchen Steinbruchbiotopen.
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Vorkommen im UG bzw. TK25-Blatt 7717. Für das TK25-Blatt 7717 sind in ADEBAR (2014) 21-50 Reviere angegeben. Für den Naturraum „Obere Gäue“ sind 21-50 Reviere pro TK25-Blatt üblich (entspricht ca. dem baden-württembergischen Normalwert), auf der Schwäbischen Alb liegen die Werte meist höher. Der landesweite Bestand zeigt keinen Trend. Die Art wurde in der Vergangenheit durch Beseitigung von Ödland in der Kulturlandschaft beeinträchtigt. Sie erholte sich aber zwischenzeitlich nach Windwurfereignissen (Besiedlung von Lichtungen) und der Ausgabe von Grenzertragsstandorten (Verbuschung). Sowohl Lichtungen als auch Verbuschungen können aber innerhalb weniger Jahre soweit zuwachsen, dass sie für die Art wieder ungeeignet werden. Erhaltungszustand im UG 2019 – ungünstig / unzureichend.
3.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.	☐ ja	☒ nein
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja	☒ nein
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)	☒ ja	☐ nein
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Der Neuntöter ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden. Ein Ersatzhabitat wird geschaffen (s. CEF-Maßnahme BP1).	☒ ja	☐ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☒ ja	☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.	☐ ja	☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☒ ja	☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	☐ ja	☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☒ ja	☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			

5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig
	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Bluthänfling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
Europäische Vogelart:	☒	Art des Anhangs IV: ☐
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☐ günstig	☐ günstig
	☒ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☒ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Bruthabitat: lockere Gehölzbestände, z.B. Hecken, a. Einzelbäume, gerne Nadelbäume. Nahrungshabitat: Blüten- und samenreiche Ruderalfluren / Säume. Brutvorkommen auch siedlungsnah (z.B. Industriebrachen, Parkanlagen, SÜDBECK et al. 2005) > wenig stör anfällig. Neststandort meist in dichtem Gebüsch, seltener am Boden (SÜDBECK et al. 2005). In der Wahl des Brutplatzes ist die Art rel. anspruchslos (i.d.R. Hecken, auch in Nadelgehölzen). Hohe Brutdichten durch Kolonienbruten möglich. Vergleichsweise großer Aktionsradius (Nahrungssuche in > 1.000 m vom Brutstandort, SÜDBECK et al.). Wichtig sind kurzrasige, samenreiche Vegetation als Nahrungsflächen (z.B. extensives Grünland, Brachen, Steinbruchvegetation). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft (Verlust von	

	Hecken und Brachflächen). Die Art kommt zumindest als Nahrungsgast häufig in Steinbrüchen vor (Staudenfluren/Brachen!), als Brutvogel nur bei geeigneten Randgehölzen (dichtes Gebüsch). Heimzug: v.a. März/April, Brutzeit: Eiablage ab, Jungvögel von Zweitbruten noch bis Anfang September; Abzug von den Brutplätzen ab Ende Juni.
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im UG mit 2 Revieren vertreten. Das erste Revier liegt am südlichen Rand des ehemaligen westlichen Steinbruchs. Das zweite Revier liegt im Feldgehölz des östlichen ehemaligen Abbaugbietes. Die Art profitiert von Steinbruchbiotopen („Ödland“, keine völlig vegetationslosen Bereiche) und ist typisch für extensive Steinbruchränder.
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Vorkommen im UG bzw. TK25-Blatt 7717. Für das TK25-Blatt Backnang sind in ADEBAR (2014) 51-150 Reviere angegeben. Dies ist für Baden-Württemberg ein überdurchschnittlicher Wert. Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %), v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und „Aufräumen“ der Landschaft. Abbaustätten bieten daher bei Vorhandensein größerer Ruderalflächen geeigneten Ersatzlebensraum. Entsprechend sind im UG 2 Reviere ausgebildet. Erhaltungszustand im UG 2019 – ungünstig / unzureichend.
3.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Der Bluthänfling ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.	☐ ja	☐ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kein direkter Eingriff in bestehende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	☐ ja	☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Der Neuaufschluss bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.	☐ ja	☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	☐ ja	☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Baumpieper

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
Europäische Vogelart:	☒	Art des Anhangs IV: ☐
2. Schutz und Gefährdungstatus		
Rote Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:
	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)
Erhaltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg
	☐ günstig	☐ günstig
	☒ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☒ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Zugvogel; Habitat halboffen mit nicht zu dichter niedriger Vegetation (Nahrungssuche, Neststandort) und höheren Gehölzen (Singwarten): Auf der Schwäbischen Alb oft auch „gewöhnliche“ Waldränder mit vorgelagerten Magerwiesen. Revierdichten bis 10 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung von Land- und Forstwirtschaft. Die Art kommt auch oft in aufgelassenen Steinbrüchen (mit bereits ausreichender Gehölzvegetation und daneben noch schütter bewachsenen Bereichen) vor, auch in Randbereichen aktiver Steinbrüche. Verschwindet wieder mit zunehmender Sukzession (flächiger Verbuschung). Kann daher vom laufenden Materialabbau profitieren. Heimzug i.d.R. im April, Brutzeit: Ende April-Juli, Wegzug ab August. Gefährdungsursachen: Der Baumpieper weist zusammen mit den Wiesenlimikolen den dramatischsten Bestandsrückgang aller Brutvogelarten in Baden-Württemberg auf. Allerdings gibt es dabei große Unterschiede zwischen den drastisch dezimierten Beständen niedrigerer Lagen und den eher stabilen Beständen in den Hochlagen des Schwarzwaldes sowie den verbliebenen Brutgebieten der Schwäbischen Alb (Rote Liste BW 2013). Ursachen sind z.B. der Verlust extensiver Randstrukturen (Bruthabitat), allg. dichtere Vegetation durch Stickstoffeinträge (aus der Luft).	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
	Der Baumpieper (Bodenbrüter) ist im UG mit 3 Revieren vertreten. Davon liegen zwei am Südwest- bzw. am Nordostrand der Vorhabensfläche. Die dort vorhandenen Gehölze und Brutplätze werden nicht abgebaut und die Baumpieperreviere bleiben erhalten. Das dritte Brutrevier liegt in einem Feldgehölz nordöstlich des östlichen ehemaligen Abbaugebietes. Mit dem Neuaufschluss wird das Revier an dieser Stelle beseitigt und muss ersetzt werden.	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	Lokale Population = TK25-Blatt 7717 bzw. Naturraum „Obere Gäue“	

	Der Baumpieper ist in Süddeutschland allgemein weniger häufig als in Norddeutschland (Heiden, Moore). Verbreitungsschwerpunkt in BW ist das Bergland (Schwarzwald, Alb und von dort ausstrahlend auch Baar und Oberer Neckar). Mit 4-7 Revieren ist die Art auf TK-Blatt 7717 bundes- und landesweit unterdurchschnittlich vertreten (ADEBAR 2014). Die Brutdichte im UG ist steinbruchbedingt deutlich erhöht. „Ödländer“, extensive Böschungen und andere Kleinstrukturen sind in der Kulturlandschaft selten geworden. Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %), v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und „Aufräumen“ der Landschaft. Abbaustätten bieten daher bei Vorhandensein größerer Ruderalflächen geeigneten Ersatzlebensraum. Entsprechend sind im UG 3 Reviere ausgebildet (für die weitere Umgebung überdurchschnittlich). Der Erhaltungszustand im UG wird als – ungünstig / unzureichend eingeschätzt (lokale Population im engeren Sinne: UG).
3.4	Kartografische Darstellung s. Plan „Biotoptypen und RL-Arten“
4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Auf den geplanten Vorhabensflächen ist als einziges das Baumpieperrevier im Feldgehölz nordöstlich des östlichen ehemaligen Steinbruchs betroffen.
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein Große Teile des geplanten Steinbruchs werden essentielle Nahrungshabitate darstellen. Diese sind der laufenden Umgestaltung unterworfen und deshalb für den Baumpieper auch so attraktiv. Sie werden mit dem Neuaufschluss an wechselnder Stelle erhalten bleiben („Wanderbiotope“).
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein 2 Reviere außerhalb der Fläche für den Neuaufschluss bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Störungen durch den Steinbruchbetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird.
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein Abräumen von Bruthabitaten nur außerhalb der Brutzeit (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Das betroffene Revier muss ersetzt werden.	☐ ja	☒ nein
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? CEF-Maßnahme: - Anlage eines Ersatzhabitats (s. Maßnahme BP 1, Kap 2.2.5). - Schaffung eines zusätzlichen Nahrungshabitats (s. Maßnahme BP 2, Kap 2.2.6). Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Der Baumpieper ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.	☒ ja	☐ nein
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.	☐ ja	☒ nein
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.	☐ ja	☒ nein
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Abräumen von Bruthabitaten nur außerhalb der Brutzeit (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). - Schonen von Bruthabitaten während der Brutzeit (s. Maßnahme VÖG 2, Kap 2.1).	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? s. 4.1 c).	☐ ja	☒ nein
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		☐ ja	☒ nein
4.4	Kartografische Darstellung: s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“		
5 Fazit			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		

	☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.